

fügung über die Anordnung des Ermittlungsverfahrens betreffend den Beschuldigten F. abzufassen oder aber durch einen zu unterzeichnenden amtlichen Vermerk auf dem abgeänderten Anordnungsbescheid die Tatsache der vorgenommenen Veränderung (Streichung des Namens F. und Beseitigung dieser Streichung) klarzustellen und zu beurkunden. Nur durch eine Unklarheit und Mißverständnisse ausschließende Fassung der Anordnungsverfügung können anderweit mögliche prozessuale Mängel ausgeschlossen werden. Es ist also darauf hinzuweisen, daß bei der Fassung der Formulierung der Anordnung nach § 106 StPO größte Sorgfalt geboten ist. Insbesondere bedarf die Anordnung einer konkreten Begründung, an der es im vorliegenden Falle fehlt. Es fehlen insbesondere Tatzeit, Tatort und nähere Ausführungen über die Tatausführung.

Zu 3. In der gerichtlichen Hauptverhandlung ist der Treuhänder des Betriebes B. als Sachverständiger vernommen worden. Die Vernehmung des Treuhänders als Sachverständiger läßt erkennen, daß bei dem Gericht Unklarheiten über die prozessuale Rolle und Funktion eines gerichtlichen Sachverständigen bestehen und der Unterschied zwischen einem Zeugen, gegebenenfalls einem sachverständigen Zeugen, und einem Sachverständigen nicht hinreichend bekannt ist. Die Tatsachen, über die der Treuhänder vernommen worden ist, betreffen seine eigenen Kenntnisse über die Exporte des Betriebes B. in seiner Eigenschaft als Treuhänder. Es handelt sich hier also um eigene Beobachtungen, die der jetzige Treuhänder des Betriebes gemacht hat und über die er als Zeuge zu vernehmen war, nicht um ein Beweisthema eines Sachverständigen (vgl. NJ 1955 S. 241, 242). § 60 StPO schreibt im übrigen vor, daß Sachverständigengutachten von den entsprechenden sachkundigen staatlichen Dienststellen anzufordern sind. Grundsätzlich sind Sachverständige also nicht aus dem Kreis der Angehörigen des Betriebes auszuwählen, in welchem die strafbare Handlung begangen ist. Wenn das Gericht im Beweistermin ein Sachverständigengutachten für rechtlich erheblich hielt, hätte es ein Gutachten z. B. bei dem Ministerium für Außenhandel und Innerdeutschen Handel anfordern müssen.

Die vorstehenden Verletzungen und die nicht genügend sorgfältige Anwendung strafprozessualer Bestimmungen werden gemäß § 4 StPO kritisiert.

#### § 4 StPO.

**Gerichtskritik an dem Vorstand einer Kreiskonsumgenossenschaft und dem Leiter der Abt. Betriebsstellenprüfung dieser Genossenschaft wegen Verletzung der sich aus der Satzung und den Inventurrichtlinien für sie ergebenden Pflichten bei der Durchführung von Kontrollinventuren.**

**Stadtbezirksgericht Berlin-Friedrichshain, Beschl. vom 20. März 1956 — II 583/55.**

#### Aus den G r ü n d e n :

Die Angeklagte B. hat als Verkaufsstellenleiterin das genossenschaftliche Eigentum durch Unterschlagung um mindestens 6000 DM geschädigt. Durch Urteil des Stadtbezirksgerichts vom 3. Februar 1956 wurde sie nach § 1 VESchG verurteilt.

Das Gericht hat auf Grund des Ermittlungsergebnisses und der durchgeführten Hauptverhandlung mehrere fahrlässige Gesetzesverletzungen des Kreisvorstandes der Konsumgenossenschaft F. und des Leiters der Abteilung Betriebsstellenprüfung dieser Konsumgenossenschaft festgestellt. Diese Organe haben durch Vernachlässigung der ihnen auf Grund ihrer Arbeitsrichtlinien obliegenden Pflichten dazu beigetragen, daß ein erheblicher Geldbetrag dem Eigentum der Genossenschaft verloren ging.

Die Nachprüfungen durch das Gericht haben ergeben, daß die Richtlinien der Genossenschaft bei den in der Verkaufsstelle der Verurteilten durchgeführten Inventuren nicht eingehalten wurden. (Die Inventuren wurden am 24. Juni 1955, am 28. Juli 1955 und am 8. September 1955 durchgeführt. Das jeweils dabei festgestellte Manko betrug beider ersten Inventur 1507 DM, bei der zweiten sogar 3051 DM und im letzten Falle 2232 DM.) Das Verhalten der Genannten, die für die ordnungsgemäße Durchführung der Inventuren ver-

antwortlich waren, wird daher im Wege der Gerichtskritik gerügt.

Die Verstöße ergeben sich im einzelnen wie folgt:

In den Richtlinien Abschn. C II ist vorgesehen, daß bei der Verkaufsstellenprüfung von dem Verkaufsstellenleiter alle notwendigen Unterlagen vorzulegen sind. Von der Angeklagten wurden keine Kassenzettel gefertigt, ein Kontrollbudi wurde nicht oder nur kurze Zeit äußerst mangelhaft geführt. Diese Mängel wurden nicht beseitigt.

Nach der ersten Kontrollinventur wurde die Verurteilte zwar aufgefordert, zur Klärung des Mankos zur Abt. Betriebsstellenprüfung zu kommen. Es wurde aber nichts weiter veranlaßt, als die Verurteilte der Aufforderung nicht nachkam. Wollte man erst eine Abstimmung mit den Buchungen in der Hauptverwaltung vornehmen, so durfte aber die Aufklärung des Fehlbetrages keinesfalls auf längere Zeit unterlassen werden. Man blieb aber auch nach der zweiten Kontrollinventur untätig, bei der sich doch ein doppelt so hohes Manko ergeben hatte. Dies widerspricht den Richtlinien, in denen es heißt, daß bei größeren Abweichungen, Fehlbeträgen usw. sofort, spätestens am nächsten Tag, eine Nachinventur durchzuführen ist.

Unbegreiflich ist, daß, nachdem nach den ersten beiden Inventuren bereits ein erheblicher Verdacht auf das Vorliegen einer strafbaren Handlung bestand und die Ablösung der Verurteilten bereits am 16. August 1955 beantragt war, nach der Inventur vom 8. September 1955 nicht sofort, sondern erst am 5. Oktober 1955 Strafantrag gegen die Verurteilte gestellt wurde.

Entgegen den Richtlinien wurde in keinem Fall nach der Inventur eine Aussprache über deren Ergebnis mit den übrigen Angestellten der Verkaufsstelle durchgeführt. Bei Beachtung dieser Bestimmung wäre der Verurteilten vermutlich keine Unterschlagung mehr gelungen. Sie wurde erst kurz vor ihrer Entlassung durch die Wachsamkeit einiger Verkäufer eindeutig überführt. Bei den Inventuren wurde auch keine Abstimmung der Kassenblock-Abrechnungen mit den Tagesfeststellungen vorgenommen. Dabei hätte festgestellt werden können, daß die Verurteilte in einer Vielzahl von Fällen gleich vom Tage der Übernahme der Verkaufsstelle ab nicht nur ihre eigenen Einnahmen, sondern darüber hinaus auch noch Beträge unterschlug, die ihr von ihren Mitarbeitern an Hand der Kassenblocklisten als Tageseinnahme übergeben wurden.

Zur Auswertung des gesamten Vorgangs werden vom Gericht folgende Maßnahmen als unbedingt erforderlich angesehen:

1. Die sofortige Auswertung der Gerichtskritik durch den Vorstand der Konsumgenossenschaft F. mit dem Ziel:

Die Abteilung Betriebsstellenprüfung darauf hinzuweisen, daß die bestehenden Richtlinien in bezug auf Inventuren strikt eingehalten werden. In Zukunft dafür zu sorgen, daß keine oberflächlichen Inventuren erfolgen und bei größeren Fehlbeträgen sofort am nächsten Tag eine General-Inventur erfolgt.

Im Falle eines Fehlbetrages zu verhindern, daß sich ein verantwortlicher Mitarbeiter der Klärung der Ursachen des Fehlbetrages entzieht.

In jedem Falle eines festgestellten Fehlbetrages unverzüglich eine Auswertung der Inventur mit den Mitarbeitern der Verkaufsstelle vorzunehmen.

2. Bei zukünftigem strafbarem Verhalten von Angestellten ohne besondere Auflage des Gerichts eine komplette Feststellung des gesamten Fehlbetrages einzureichen. Unter Beifügung von Abschriften der Inventur-Protokolle sind diese sofort den Untersuchungsorganen der Volkspolizei zu übergeben, damit die Verfahren schneller zum Abschluß gelangen.

3. Dem Vorstand der Konsumgenossenschaft F. wird aufgegeben, dem Gericht bis spätestens 1. Mai 1956 über die getroffenen Beschlüsse und Weisungen, die in Auswertung der Gerichtskritik gefaßt wurden, schriftlich zu berichten.

4. Es wird weiter angeregt, zur Auswertung des Verfahrens mit den Angestellten des Konsums, insbesondere den Mitarbeitern der Abt. Betriebsstellenprüfung und den Verkaufsstellenleitern, eine Aussprache über das Verfahren unter Beteiligung des Gerichts vorzubereiten.